

Synopse

Kantonales Energiegesetz (Tiefengeothermie)

Synopse zum Ergebnis der Kommissionsberatung

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 385 vom 21. Mai 2024)	Anträge der Kommission vom 21. Juni 2024	Antrag des Regierungsrates
Kantonales Energiegesetz (kEnG) (Vom ...) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>		
§ 14 Überschrift, Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 und 4 (neu) Massnahmen ² (Er fördert insbesondere folgende Massnahmen:) b) Untersuchung, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien und Abwärme; ³ Der Kanton kann Untersuchungen zum Potenzial und zur Speicherung erneuerbarer Energien vornehmen. Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4		
§ 15 Abs. 4 (neu) ⁴ Der Kanton gewährt Beiträge an die Prospektion für Tiefengeothermieprojekte von maximal 30% der anrechenbaren Kosten, sofern der Bund seinerseits Investitionsbeiträge spricht. Übersteigen die Beiträge von Bund und Kanton zusammen 90% der anrechenbaren Kosten, so werden die Kantonsbeiträge entsprechend gekürzt.	<i>Minderheitsantrag:</i> ⁴ Der Kanton gewährt Beiträge an die Prospektion für Tiefengeothermieprojekte <i>bis in Tiefen von hydrothermalen Systemen</i> von maximal 30% der anrechenbaren Kosten, sofern der Bund seinerseits Investitionsbeiträge spricht. Übersteigen die Beiträge von Bund und Kanton zusammen 90% der anrechenbaren Kosten, so werden die Kantonsbeiträge entsprechend gekürzt.	Ablehnung Minderheitsantrag